

Betr.: Schmiermittel für die Landwirtschaft.

Die jetzt einsehenden zahlreicheren Anforderungen bei der Kriegsschmierölgesellschaft seitens der Verbraucher auf Zuweisung von Schmiermitteln aus den Beständen der KSG für landwirtschaftliche Arbeiten geben der KSG Veranlassung, ergebenst darauf hinzuweisen, daß die Versorgung landwirtschaftlicher Verbraucher auf eine der nachstehend angegebenen Arten erfolgen kann:

1. Die größeren Verbraucher (Domänen, Rittergüter usw.) wollen, soweit sie ihren Bedarf bei den bisherigen Lieferanten in KSG Ölen nicht decken können, einen Zuteilungsantrag an die KSG Abteilung 44 laut Anlage stellen und von der Ortsbehörde oder der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle beglaubigen lassen; die KSG wird darauf die Schmiermittel ab ihrem Lager unmittelbar an den Verbraucher absenden und das Öl durch eine zu bezeichnende legitime Ölhandlung berechnen zu lassen. Infolge der Öl-zuteilungen, welche die KSG bisher an die Händler vorgenommen hat, dürften die Versorgungsmöglichkeiten jetzt erheblich günstiger als vor Jahresfrist sein.

2. Für die Versorgung der kleineren Verbraucher kann zweckmäßig, wie im Vorjahre, die Mitwirkung der Kriegswirtschaftsstellen in Anspruch genommen werden, indem diese zuerst feststellen, ob bei den Händlern ihres Bezirkes die nötigen Schmiermittel vorhanden sind und dann den nicht gedeckten Bedarf der Kriegsschmierölgesellschaft Abteilung 44, zwecks Zuweisung anmelden, wobei gleichzeitig eine legitime Schmierölhandlung zu benennen ist, die die Verteilung und Berechnung der Schmiermittel an die Verbraucher übernimmt. Die KSG hat bereits kürzlich mehrfach Zuteilungen dieser Art an Händler auf Befürwortung von Kriegswirtschaftsstellen vorgenommen; um die doppelte Belieferung einzelner Bezirke zum Nachteil anderer und das Eindringen ungeeigneter Handelsfirmen zu vermeiden, erlaubt sich die KSG den ergebenen Vorschlag, die Kriegswirtschaftsstellen schon jetzt zu den nötigen Erhebungen und Aufklärungen bei den Landwirten zu veranlassen, umso mehr, da auch in diesem Jahr mit längeren Verlade- und Transportverzögerungen zu rechnen sein wird.

Berlin SW. 68, den 17. Mai 1918.

Kriegsschmierölgesellschaft mit beschränkter Haftung
gez. Unterschrift.

Anlage. Ort
Bahnhof
Datum

An
die Kriegsschmierölgesellschaft m. b. H.
Abteilung 44

Berlin S.W. 68
Markgrafenstraße 55.

Der Unterzeichnete (Name und Beruf)
bittet, da es unmöglich ist, den dringenden Bedarf anderweitig zu decken, um Zuteilung vonkg aus den eigenen Beständen der KSG, um folgende dringende landwirtschaftliche Arbeiten vornehmen zu können:.....

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen

1. Mein heutiger Vorrat an Öl (Fett) beträgt kg
2. Mein äußerst bemessener Bedarf in beträgtkg und versichere, die mir zugeteilten Öle aufs Sparsamste zu verwenden und meinen Bedarf nur an einer einzigen Stelle anzufordern. Ich wünsche das Öl berechnet zu erhalten durch meinen bisherigen

Lieferanten Firma in
Hochachtungsvoll
Unterschrift

Ich beauftrage die Ortsbehörden, die Landwirte von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen.
Groß Strehlitz, den 5. Juni 1918.

Betrifft Empfangsbestätigungen über Seifenkartenschnitte.

In letzter Zeit sind auffallend viel Empfangsbestätigungen ohne Datum bei uns eingeliefert worden. Wir machen deshalb darauf aufmerksam, daß Empfangsbestätigungen ohne Datum nicht beliefert werden. Es wird dadurch nicht nur der betreffende Wiederverkäufer sondern auch das Publikum in seinem unter dem Zwang der Verhältnisse ohnehin geringfügigen Waschmittelbezug schwer geschädigt. Wir bitten also, darauf achten zu wollen, daß Empfangsbestätigungen datiert sein müssen.

Ferner weisen wir Empfangsbestätigungen, die verbesserte oder radierte Zahlen zeigen und solche, die von K. A.-Seife auf K. A.-Seifenpulver oder umgekehrt geändert worden sind, glatt zurück.

Breslau 1, Datum des Poststempels.

Seifen-Herstellungs- und Vertriebs-Gesellschaft, Berlin
Vertriebsstelle Breslau.

Vorstehendes bringe ich den Ortsbehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Groß Strehlitz, den 29. Mai 1918.

Am 29. Mai 1918 ist eine neue Bekanntmachung (Nr. G. 700/5. 18. K.K.U.), betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebungen von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art, erschienen, die an Stelle der Bekanntmachung Nr. B. I. 622/4. 15 K.K.U. vom 16. Mai 1915 getreten ist. Durch die neue Bekanntmachung werden sämtliche Gummibereifungen (Decken, Schläuche, Bollreifen) für Kraftfahrzeuge jeder Art (Kraftwagen, Krafträder) beschlagnahmt, gleichgültig, ob sie sich an Wagen (auch an zugelassenen) befinden oder nicht, ob sie von irgend einer Stelle früher freigegeben oder ob sie im Inlande oder Auslande erworben sind. Nicht beschlagnahmt sind lediglich die Bereifung, die sich im Eigentum der Heeres- oder Marineverwaltung befinden.

Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch die Benutzung der Bereifung auf Grund einer schriftlichen Benutzungserlaubnis der Inspektion der Kraftfahrtruppen gestattet. Nach dem 15. August 1918 haben jedoch nur solche Benutzungserlaubnischeine Gültigkeit, die nach dem 29. Mai 1918 erteilt sind. Im übrigen sind Veränderungen und rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmte Gegenstände nur mit Einwilligung der Inspektion der Kraftfahrtruppen erlaubt.

Gleichzeitig ist für die beschlagnahmten Gegenstände eine Meldepflicht angeordnet. Die Meldungen sind auf besonderen amtlichen Meldescheinen bis zum 20. Juni 1918 an die Inspektion der Kraftfahrtruppen zu erstatten.

Es muß damit gerechnet werden, daß ein Teil der beschlagnahmten Gegenstände von der Heeresverwaltung in Anspruch genommen werden wird. Es empfiehlt sich daher, auf Anfordern der Heeresverwaltung, die Gegenstände freiwillig an diese zu verkaufen, da sonst eine Enteignung vorgenommen werden müßte.